



Stellungnahme der Arbeitsgruppe Energie des Bundesblocks zum Referentenentwurf EEG 2021

Als Bundesverband Blockchain stellen wir uns ausdrücklich hinter die Ziele der Energiewende. Der Imperativ des Klimawandels erfordert den Umbau der Energiewirtschaft – die Energiewende. Dies leitet auch unser Handeln, wenn wir uns mit der Blockchaintechnologie beschäftigen. In diesem Sinne begrüßen wir sehr, dass im Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ die Klimaneutralität der Stromversorgung, einschließlich importierten Stroms, bis zum Jahr 2050 gesetzlich festgeschrieben wird. Ebenso ist die Operationalisierung des Ziels von 65 % bis zum Jahr 2030 zu begrüßen. Gleichzeitig halten viele unserer Mitglieder das damit festgelegte Tempo der Energiewende für nicht ausreichend, um den Klimawandel auf ein verträgliches Maß zu beschränken.

Wir sind überzeugt, dass eine umfassende Digitalisierung der Energieversorgung, unter maßgeblicher Einbeziehung der Blockchaintechnologie, eine höhere Dynamik bei der Energiewende ermöglicht: durch einen einfacheren Marktzugang erschließen sich wirtschaftliche Chancen für dezentrale Erzeuger und flexible Verbraucher als neuen Akteuren am Strommarkt, welche über marktkonforme Anreize zur Beteiligung an der Energiewende und der Verantwortung für eine sichere und zuverlässige Versorgung motiviert werden können.

Strom wird zunehmend dezentral von Prosumenten mit Solaranlagen und anderen erneuerbaren Energien erzeugt. Der Prosument agiert hinter dem Zähler und damit faktisch außerhalb des gegenwärtigen energiewirtschaftlichen Systems. Ihm ist der direkte Vertrieb von überschüssigem Strom an Nachbarn oder anderen Dritten im Rahmen eines sogenannten Peer-to-Peer Handels jedoch verwehrt. Aus Sicht des aktuellen Systems sind Prosumenten keine handelnden Akteure, sondern lediglich passiv. Das, was den Konsumenten zum Prosumenten macht, also die Produktion und die Vermarktung von Strom und Flexibilitäten, liegt weiterhin in der Hand von Aggregatoren wie dem Netzbetreiber oder dem Direktvermarkter. Trotz ihrer zentralen Stellung in der Energiewende sind Prosumenten damit im eigentlichen Marktgeschehen nicht repräsentiert.

Der Anteil von Prosumenten am (lokalen) deutschen Energiemix sollte erhöht werden, indem zusätzliche Absatzmöglichkeiten für dezentrale Kleinproduzenten geschaffen und damit



marktwirtschaftliche Anreize gegeben werden. Ein in dieser Richtung liberalisierter Energiemarkt kann es durch seine hohe Granularität und den leichten Markteintritt ermöglichen, dass jeder noch so kleine Akteur – der Handwerksbetrieb, der Solaranlagenbesitzer, die Wohnungsmieterin – die benötigte elektrische Energie auf den entsprechenden (dezentralen, ggf. lokalen bzw. regionalen) Märkten erwirbt und/oder vermarktet. Als Prosument sollten nicht nur diejenigen gelten, die Strom in Kleinstmengen produzieren, sondern auch jene, die sich aktiv am Marktgeschehen beteiligen. Prosumenten können sich mit den neuen technischen und marktlichen Möglichkeiten immer mehr vom passiven Verbraucher zu selbstbestimmten Akteuren weiterentwickeln.

In diesem Lichte halten wir einige der vorgeschlagenen Regelungen für der Energiewende abkömmlich und schlagen eine Anpassung vor. Unsere Anmerkung konzentrieren sich dabei auf die Aspekte „Digitalisierung“ und „Dezentralität“.

1. Umsetzung europäischer Vorgaben (RED II)

Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Selbst- und Direktversorgung mit erneuerbaren Energien sind auch im Kontext der notwendigen Umsetzung der Strombinnenmarkttrichtlinie (EU-Richtlinie 2019/944), insbesondere der Artikel 15 und 16, bis zum 31. Dezember 2020 sowie der neuen europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED II, insbesondere der Artikel 21 und 22, in nationales Recht bis zum 30. Juni 2021 notwendig.

So muss der Eigenverbrauch von selbsterzeugtem EE-Strom ohne unverhältnismäßige oder diskriminierende technische Anforderungen, administrative Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben gewährleistet werden sowie eine doppelte Entgeltspflicht für gespeicherte Elektrizität effektiv verhindert werden. Dazu gehören aus unserer Sicht neben der bereits genannten Abschaffung der EEG-Umlage auf Eigenverbrauch für PV-Anlagen bis 30 kWp, eine praktikable Abschaffung der Doppelbelastung von Speichern durch Anpassung des § 61l EEG und die Definition eines „aktiven Kunden“. Zudem sollte der in § 3 Nr. 16 definierte Begriff des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ durch Streichung des Wortes „unmittelbar“ geweitet sowie die Personenidentität in § 61j Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 als Kriterium zur Erhebung der vollen EEG-Umlage abgeschafft werden.

Die flächendeckende Einführung des iMSys ist prinzipiell zu begrüßen. Mit der Einbaupflicht für PV-Anlagen ab 1 kW wie in der Novelle vorgesehen kommen aber übermäßige Belastungen auf die Anlagenbetreiber zu, ohne dass sich Vorteile für das Gesamtsystem erkennen ließen. Hier werden neue Markteintrittsbarrieren geschaffen, deren Abbau doch gerade RED II fordert. Es würden jene in der RED II beschriebenen Prosumenten-Geschäftsmodelle wie Peer-to-Peer-Handel und Energy Sharing gerade für kleinere Akteure unattraktiv machen. Damit würde die im Referentenentwurf beschriebene Digitalisierungsstrategie zu einer Verhinderungsstrategie der Digitalisierung werden, weil das Innovationspotential, das neue technologische Paradigmen wie Blockchain für Prosumenten-Geschäftsmodelle haben, sich erst gar nicht richtig entfalten können. Deutschland wurde in den letzten Jahren zum „Hub“ einer international



wettbewerbsfähigen Start-up-Szene, die insbesondere im Blockchain basierten Peer-to-Peer-Energiehandel zur Weltspitze gehört. Diese Rolle Deutschlands als Spitzenreiter setzt der aktuelle Vorschlag zum EEG 2021 aufs Spiel. Hierdurch widerspricht der aktuelle Referentenentwurf auch der Blockchain-Strategie der Bundesregierung, die auf die Ermöglichung des Peer-to-Peer-Handels für Prosument und Prosumentinnen zielt.

Dennoch halten wir eine Absenkung der Grenze für die Einbaupflicht für zielführend, würden aber eine angemessene Grenze bei 5 kW sehen. Mit dieser Grenze würden dann tatsächlich alle jene Anlagen auch auf Einfamilienhäusern erfasst werden, die einerseits Potenziale für Sektorkopplung besitzen und andererseits auch Überschüsse temporär dem Gesamtsystem bereitstellen könnten, gleichzeitig wären die Kosten angesichts der Größe der Anlage besser vertretbar.

2. Neuen EU-Rechtsrahmen für Speicher umsetzen

Mit dem Clean Energy Package hat die EU einen neuen Rahmen für die Rechte zur Nutzung von PV-Anlagen und Speichern für Haushaltskunden erlassen. Unter anderem sieht die EU vor, dass gespeicherter Strom in Zukunft nicht mehr mehrfach mit Abgaben und Umlagen belastet werden darf. Da das deutsche Energierecht keine Speicherung, sondern nur die Erzeugung und den Verbrauch von Strom kennt, werden Speicher bei der Einspeicherung von Strom als Endverbraucher behandelt. In der Folge müssen in der Praxis oft alle Abgaben und Umlagen einmal bei der Einspeicherung des Stroms und einmal bei dem anschließenden tatsächlichen Verbrauch der Strommenge gezahlt werden. Die existierenden Ausnahmen für Speicher in §61l EEG erfordern eine oft so komplexe und aufwändige Umsetzung, dass sie so gut wie keine Anwendung finden. Wir empfehlen, die aktuelle EEG-Novelle zu nutzen, um die Doppelbelastung praxisgerecht und effektiv abzuschaffen.

Darüber hinaus besteht die Problematik, dass den aktuellen Regelungen des deutschen Energierechts zufolge sämtlicher Grünstrom nachdem er einen Speicher betritt, in welchem z.B. für Flexibilitätsdienstleistungen, auch kurzzeitig Netzstrom eingespeichert wird, ergraut. Um die Vorgaben der EU zur Ermöglichung von Multi-Use und der Erbringung von Flexibilität mit dezentralen Speichern umzusetzen, muss diese Regelung der „Ergrauung von Grünstrom“ (Ausschließlichkeitsprinzip) abgeschafft werden.

3. Begriff des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ weiten

Der EE-Eigenverbrauch muss laut EEG im „unmittelbarem räumlichen Zusammenhang“ erfolgen. Dieser Begriff sorgt in der Praxis immer wieder zu offenen Rechtsfragen und schränkt bei enger Auslegung den Eigenverbrauch unnötig ein. Der vorliegende Referentenentwurf geht nicht auf diese Problematik ein. Wir fordern daher, dass im EEG 2021 durch die Streichung des Wortes „unmittelbar“ in §3 Nr. 9 EEG 2017 (sowie den daraus resultierenden Folgeänderungen) ein praxisgerechter räumlicher Verbrauchsradius lokal erzeugten EE-Stroms umgesetzt wird, der sich auch an tatsächlicher Netzinfrastruktur (z. B. Netzanschlusspunkt, Netzstrang) ausrichtet.



4. Personenidentität als Eigenverbrauchs-kriterium abschaffen

Ein wesentliches Hemmnis für eine Versorgung von Wohn- und Gewerbequartierskonzepten mit lokal erzeugten EE-Strom liegt darin, dass Vor-Ort-Verbrauch nicht als solcher gewertet wird, wenn PV-Anlagenbetreiber und Stromnutzer zwei verschiedene Rechtspersonen sind. Wohnungseigentumsgemeinschaften, Firmen, bei denen Anlagenbetrieb und Stromverbrauch durch zwei Gesellschaften erfolgt und Anlagenbetreiber, die den erzeugten Strom mit benachbarten Nutzern teilen möchten droht zunächst in dieser Konstellation die rechtliche Einordnung als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Gerade für kleinere PV-Anlagenbetreiber folgen daraus völlig überdimensionierte, Investitionen abwürgende bürokratische Anforderungen und Verpflichtungen. Die Einstufung als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG oder im Sinne des EEG sollte grundsätzlich entfallen.

5. Wirksame Anreize für Mieterstromprojekte schaffen

Der vorliegende Referentenentwurf ersetzt mit der Einführung des § 48a EEG 2021 und der Aufhebung des § 23b Abs. 1 EEG 2017 den bestehenden Mieterstromzuschlag durch einen neuen anzulegenden Wert für Mieterstrom für Anlagen

- Bis 10 kWp: 2,66 ct/kWh
- Bis 40 kWp: 2,40 ct/kWh
- Bis 750 kWp: 1,42 ct/kWh.

Damit werden nur die groben Fehler des alten Mieterstromzuschlags behoben, aber die wesentlichen Hürden zur Umsetzung von Mieterstromkonzepten nicht gelöst. Wir fordern zur Unterstützung neuer Mieterstromprojekte, die EEG-Umlage auf den Mieterstrom abzuschaffen, zumindest aber mit der anteiligen EEG-Umlage auf Eigenverbrauch gleichzusetzen. Die verursachten Anreize wären alleine dadurch größer, als die Schaffung eines neuen anzulegenden Werts. Zudem stellen die Begriffe des „unmittelbaren“ räumlichen Zusammenhangs sowie die notwendige Personenidentität zur Einstufung als Eigenverbrauch signifikante Hürden für die Umsetzung von Mieterstromprojekten dar. Die im Referentenentwurf vorgenommenen Detailänderungen bzgl. der Anlagenzusammenfassung von Solaranlagen verschiedener Betreiber in § 24 Abs. 1 EEG 2021 sind nicht ausreichend.

6. Abschaffung EEG-Umlage auf Eigenverbrauch

Die EEG-Umlage auf vor Ort verbrauchten Strom aus Erneuerbaren Energien muss abgeschafft werden. Sie behindert den Ausbau von Prosumertenanlagen und konterkariert damit ihr eigenes Ziel: die Förderung des Ausbaus von Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Außerdem ist sie nicht sachgerecht. Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Eigen- und Direktversorgung sollten in Anlehnung an die Beschlüsse im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien (RED II) dauerhaft von der EEG-Umlage und jeglichen unsachgemäßen Abgaben befreit werden (vgl. Artikel 21, RED II). Daraus würde keine signifikante Belastung der EEG-Umlage resultieren, da die Einnahmen



aus der reduzierten Umlagepflicht auf Eigenverbrauch sehr überschaubar sind und bleiben werden (nach § 61b EEG 2017 beliefen sie sich in 2018 auf lediglich 22 Millionen Euro).

Die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch sollte durch eine entsprechende Anpassung der § 61 sowie §§ 61 a-b vollständig abgeschafft werden. Als erster Schritt ist noch in dieser Legislaturperiode eine Abschaffung der EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch von PV-Anlagen bis 30 kWp notwendig, um die europäischen Vorgaben der RED II fristgerecht umzusetzen.

7. Ü20-Anlagen: Weiterbetrieb ermöglichen

Die ersten PV-Anlagen fallen ab dem 1. Januar 2021 aus der zwanzigjährigen EEG-Vergütung (Ü20-Anlagen). In den ersten fünf Jahren sind 128.000 Anlagen mit einer Gesamtleistung von über einem Gigawatt betroffen – bis 2030 sogar fast 10 GW. Die Notwendigkeit, eine Weiterbetriebsperspektive für diese Anlagen zu schaffen, wird allgemein anerkannt. Wir empfehlen, Ü20-Anlagen in der Eigenversorgung nicht zu benachteiligen.

Für den Weiterbetrieb eines Großteils der Anlagen ist aus unserer Sicht ein Dreiklang aus

1. rechtssicherer Auffanglösung
2. vereinfachter Direktvermarktung und
3. Eigenverbrauch ohne EEG-Umlage notwendig.

Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf eine Auffangvergütung für Ü20-Anlagen bis 100 kWp in Höhe des Marktwerts abzüglich einer Vermarktungspauschale von 0,4 ct/kWh vorsieht (u. a. §§ 21c Abs.1, 23 b, 25 Abs. 2). Allerdings ist diese bedauerlicherweise zeitlich befristet bis 2027 und kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Strom entweder vollständig eingespeist wird, oder wenn die Eigenverbrauchsanlage über ein intelligentes Messsystem verfügt (§21 Absatz 2 EEG 2021).

8. Technische Details im Regelwerk bestimmen und nicht im Gesetz

Der aktuelle Referentenentwurf folgt einem neuen Verständnis über die Festlegung und Etablierung technischer Standards. Abweichend von einer seit vielen Jahrzehnten eingeübten und erprobten Praxis zur Erstellung von technischen Anforderungen und Detailregelungen durch Industrie- und Marktakteure sich nun das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie nachgelagerte Bundesbehörden dazu berufen zu fühlen, diese erfahrene Akteurs-Landschaft zu beerben. Dieses neue Selbstverständnis ist entschieden abzulehnen und die alte Praxis beizubehalten. Der bisher privatwirtschaftlich organisierte Prozess ist ein Garant einer konsistenten und im internationalen Vergleich unübertroffenen Qualitätssicherung und trägt damit wesentlich zum weltweit hohen Ansehen der Industrienation Deutschland bei. Technische Anforderungen und Detailregelungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements (Definition betrieblicher und technischer Größen und Prozesse) sollten daher vorausschauend im technischen Regelwerk verankert und weiterentwickelt werden. Die klare technische Spezifikation einer "stufenlosen" Steuerung



soll im technischen Regelwerk im Rahmen der “technischen Möglichkeiten” unter Einbeziehung der einschlägigen Akteure (insbesondere DIN-VDE) festgelegt werden. Grundlage dafür sind die in Gesetzen festgelegten Marktrollen, Rechte und Pflichten.

Wir würden uns freuen, wenn die hier dargelegten Anmerkungen in der Novelle Berücksichtigung fänden. Gerne stehen wir für eine inhaltliche Diskussion dieser und weiterer, die Digitalisierung der Energiewende betreffenden, Punkte zur Verfügung.

Stuttgart, Berlin, den 17.9.2020

Dr. Ole Langniß

Sprecher der Arbeitsgruppe Energie des Bundesverbandes Blockchain

